



Merkblatt

Brandschutzbedingungen in Parkings > 600 m² Grundfläche

Rechtliche Grundlage

VKF-Brandschutzrichtlinie: 12-15de «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz», Ziffer 3.4.3

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt regelt die brandschutztechnischen Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Einstellräumen für Motorfahrzeuge („Parking“) mit einer Fläche > 600 m². Die baulichen und technischen Aspekte des Brandschutzes sind nicht Gegenstand dieses Merkblatts.

2. Betriebliche Massnahmen

- ▲ Parkings mit mehr als 600 m² Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken als dem Einstellen von Fahrzeugen verwendet werden.
- ▲ In nicht öffentlichen Parkings darf je Einstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Kasten von maximal 0.5 m³ Inhalt, oder in einem nicht brennbaren Kasten von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden.
- ▲ Zusätzlich können noch ein Satz Pneus sowie sperrige und häufig transportierte Gegenstände wie Skis, Skistöcke, Schlitten, Dachboxen, Leitern und dergleichen gelagert werden.

Kontakt für weiterführende Informationen

**Basellandschaftliche
Gebäudeversicherung**
Brandschutz-Inspektorat
Gräubernstrasse 18
4410 Liestal
+41 61 927 11 11
praevention@bgv.ch
www.bgv.ch/bsi